



EUROPÄISCHE  
BRUNNEN  
GESELLSCHAFT E.V.

## Merkblatt für Brunnenpaten

### 1. Aufgaben

Mit der Übernahme einer Brunnenpartnerschaft erklärt sich der Brunnenpate bereit, aktiv bei der Pflege und Erhaltung „seines“ Brunnens mitzuwirken. Jeder Brunnen sollte so oft wie möglich, mindestens jedoch alle zwei Wochen begutachtet werden. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Vor der jährlichen Inbetriebnahme des Brunnens durch das Gartenbauamt sollte vom Paten eine Grundreinigung (Befreiung der Brunnen, der Brunnenumgebung und des Brunnenbodens von Unrat usw.) durchgeführt werden.
- Fremdkörper innerhalb des Brunnens sind so weit möglich sofort zu entfernen (ggf. mittels Kescher). Auf schonenden Umgang mit den Pflanzungen am Brunnen ist dabei zu achten.
- Grobe Verschmutzungen, nicht entfernbare Fremdkörper oder Beschädigungen sind sofort über das Brunntelefon 0721 / 68 52 21 (Frau Charlotte Reißle, Schwetzingen Straße 21, 76139 Karlsruhe) zu melden. <charlotte.reissle@web.de>
- Eine Grundreinigung der Brunnen während des Jahres kann nur in Abstimmung mit Frau Reißle erfolgen, da hierbei das Wasser abgelassen werden muss.

### 1. Haftung

Der Brunnenpate erhält einen Paten-Ausweis, der ihn mit Zustimmung der Stadt Karlsruhe und der EBG zu Handlungen am Brunnen ermächtigt. Die Tätigkeiten des Brunnenpaten erfolgt freiwillig und unter seiner persönlichen Verantwortung. Personen- bzw. Sachschadensrisiken sollten über private Versicherungen abgedeckt sein. Gegenüber der EBG können keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Die EBG verzichtet bei vom Paten verursachten Schäden am Brunnen auf jegliche Regressansprüche, ausgenommen hierbei sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### 2. Mitgliedschaft in der Brunnengesellschaft

Der Brunnenpate ist für die Dauer seiner Patenschaft beitragsfreies Paten-Mitglied der EBG. Die Paten-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der EBG und zum Bezug der Brunnenbriefe.

Vollmitglieder im Sinne der Satzung der EBG (Jahresbeitrag 60 €) können ebenfalls Brunnenpatenschaften übernehmen.

### 4. Beendigung der Patenschaft

Die Patenschaft kann sowohl durch den Paten als auch durch die EBG unter Angabe des Beendigungsgrundes jederzeit beendet werden. Der überlassene Paten-Ausweis ist unverzüglich an die EBG zurückzugeben.

Brunnenpaten können selbstverständlich Damen und Herren werden. Die Damen mögen uns verzeihen, dass wir im Text dieses Merkblattes nur die männliche Form verwendet haben.